



Gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 BauGB wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

---

### **Sachverhalt:**

Im Bereich der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“ im Ortsteil Darfeld ist zur Erschließung des nordöstlichen Planbereiches eine von der Straße „Breikamp“ nach Norden abzweigende Stichstraße festgesetzt. Da die freien Bauflächen in diesem Bereich insgesamt von einem Interessenten erworben wurden, entfällt die Notwendigkeit zum Bau dieser Stichstraße, vielmehr soll die geplante Stichstraße einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Für die Aufhebung der Stichstraße in diesem Bereich ist ein Verfahren zur Änderung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“ notwendig.

Die bisher für die Stichstraße vorgesehenen Verkehrsflächen werden aufgehoben und wie die umgebenden Flächen als „Gewerbegebiet“ im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden angepasst.

Hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Gestaltung und Umweltbelange ergeben sich keine Änderungen.

Auch hinsichtlich der Gliederung des Gewerbegebietes gem. § 1 Abs. 4 BauNVO auf der Grundlage des „Abstandserlasses 1998“ und damit des Immissionschutzes für die schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Bebauungsplangebietes ergeben sich keine Änderungen.

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die bereits vorhandene Straße „Breikamp“.

Diese Änderung des Bebauungsplanes dient der Nachverdichtung des Gebietes und

- die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVPG oder Landesrecht unterliegen wird nicht vorbereitet oder begründet,
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Damit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Abs. 1 des Baugesetzbuches und die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs. 2 BauGB sind gegeben.

Der Planentwurf mit Begründung ist als **Anlage I** der Sitzungsvorlage beigefügt.

Zur Einleitung des Verfahrens ist nunmehr der Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB zu fassen und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Im Auftrage:

Kortüm  
Sachbearbeiterin

Wellner  
Fachbereichsleiter

Niehues  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage I: Planentwurf mit Begründung